

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b> .....	<b>2</b>
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung .....	2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde .....	2
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) .....	2
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz ..	4
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt .....	6
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt .....	6
A.7	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	7
A.8	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	7
A.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde .....	7
A.10	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft .....	8
A.11	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft .....	9
A.12	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde .....	12
A.13	Landratsamt Emmendingen - Bauleitplanung.....	12
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	13
A.15	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	15
A.16	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	15
A.17	Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 31 .....	15
A.18	bnNETZE GmbH .....	16
A.19	Netze BW GmbH.....	16
A.20	Landesnatschutzverband BW .....	17
A.21	BUND-Kreisverband Emmendingen .....	17
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b> .....	<b>18</b>
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	18
B.2	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange .....	18
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV .....	18
B.4	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen .....	18
B.5	terranets bw GmbH.....	18
B.6	Unitymedia BW GmbH.....	18
B.7	Gemeinde Reute .....	18
B.8	Gemeinde Riegel a.K. ....	18
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	18
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 22 – Stadtsanierung, Wirtschaftsförderung .....	18
B.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege .....	18
B.12	Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 32 .....	18
B.13	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht .....	18
B.14	Abwasserzweckverband Untere Elz .....	18
B.15	Polizeipräsidium Freiburg .....	18
B.16	Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl .....	18
B.17	Gemeinde Malterdingen.....	18
B.18	Stadt Emmendingen .....	18
<b>C</b>	<b>PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN</b> .....	<b>18</b>

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1 Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung</b> (Schreiben vom 21.03.2019)		
A.1.1	Da das klassifizierte Straßennetz über 150 m vom o.g. Bebauungsplan entfernt ist, bestehen von unserer Seite keine Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.2 Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde</b> (Schreiben vom 19.03.2019)		
A.2.1	Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen in naturschutzfachlicher und -rechtlicher Hinsicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Zu den Unterlagen gehören ein Umweltbeitrag („Abwägung der Umweltbelange“, Stand: 31.01.2019) und eine „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ (Stand: 26.11.2018).  Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Eventuelle artenschutzrechtliche Konflikte können mit den vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe 4.4 und 5.4 der artenschutzrechtlichen Einschätzung und Ziffer 1.10.2 der Bebauungsvorschriften) vermieden werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde hierüber ein Nachweis vorzulegen. Die Hinweise zum Artenschutz (Ziffer 2.1 der Bebauungsvorschriften) sind unbedingt zu beachten. Der künftige Investor sollte hierüber rechtzeitig informiert werden, damit er dies in seinem Zeitplan berücksichtigen kann.	Dies wird nach Baufertigstellung berücksichtigt. Die Eigentümer werden rechtzeitig informiert. Zusätzlich wird der Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.
A.2.4	Aufgrund der Anwendung des § 13 a BauGB ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten liegt noch nicht vor, sie wird ggfs. nachgereicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.3 Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)</b> (Schreiben vom 14.02.2019)		
A.3.1	<b>Oberflächengewässer:</b>  Nach den landesweit erstellten Hochwassergefahrenkarten besteht für das überplante Gebiet eine Gefährdung bei Hochwasserereignissen mit niedriger	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Zusätzlich wird die Thematik in der Begründung zum Bebauungsplan behandelt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>Extrem</sub>). Nach § 73 und 74 WHG handelt es sich damit um ein Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko. Der berechnete Wasserspiegel liegt bei 188,58 Meter über Normalnull.</p> <p>Gemäß § 78b Abs. 1 WHG sind auch solche Risikogebiete (nicht nur die festgesetzten Überschwemmungsgebiete bei HQ<sub>100</sub>) in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, und es ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen.</p> <p>In der Bauleitplanung ist daher auf das verbleibende Hochwasserrisiko hinzuweisen, und es sollten Vorgaben gemacht werden, wie durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise Schäden an den Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).</p> <p>Bei der Lagerung und bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten hier besondere Schutzvorschriften.</p>	
A.3.2	<p><b>Grundwasser:</b></p> <p>Gebäude dürfen nicht tiefer als der mittlere Grundwasserhöchststand (MHW) gegründet werden. Die Untergeschosse sind bis zur Geländeoberkante als wasserdichte Wanne auszuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ HHW = 188,3 mü. NN</li> <li>▪ MHW = 187,3 mü. NN</li> </ul>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wurde hierzu bereits eine Festsetzung im Bebauungsplan formuliert.</p>
A.3.3	<p><b>Abwasser:</b></p> <p>Wir gehen davon aus, dass eine Versickerung aufgrund der hohen Grundwasserstände nicht möglich ist, ansonsten dürfte kein Anschluss an den Mischwasserkanal erfolgen. Dasselbe gilt für die Einleitung in einen Vorfluter. (55(1) WHG)</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.4	<p><b>Wasserversorgung:</b></p> <p>Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz (Begründung Ziffer 6); sie gilt dadurch als gesichert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>
A.3.5	<p><b>Altlasten und Bodenschutz:</b></p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit -Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.</p>	
<b>A.4</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz</b>                      (Schreiben vom 13.03.2019 + 11.03.2019)</p>	
A.4.1	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Wilhelmstraße II“ der Gemeinde Teningen haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	<p><b>Abfallrecht</b></p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2.1	<p>Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislauf-Wirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</p> <p>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Land-</p>	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>kreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</p> <p>Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.</p> <p>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.</p> <p>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot), Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).</p> <p>Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.</p> <p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p> <p>Die bei Abbrucharbeiten anfallenden Holzabfälle sind gemäß der Altholzverordnung zu klassifizieren und entsprechend einer schadlosen Verwertung bzw. thermischen Beseitigung zuzuführen.</p> <p>Die beim Rückbau der Gebäude anfallenden asbesthaltigen Zementfaserplatten (Dacheindeckung) sind als gefährlicher Zwangsabfall (Abfallschlüssel nach AVV 170605*) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: <a href="mailto:gja@landkreis-emmendingen.de">gja@landkreis-emmendingen.de</a>) abzustimmen.</p>	
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt</b> (Schreiben vom 19.02.2019)	
A.5.1	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Erschließung erfolgt vollumfänglich über die bestehende Wilhelmstraße. Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen sind zur Erschließung nicht erforderlich. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass für das hinterliegende südliche Anwesen eine ausreichende und leistungsfähige Anbindung durch Fahr- und Begehungsrechte an das Straßennetz dauerhaft gegeben ist. Eine Erschließung des Grundstücks Nr. 384 in südliche Richtung ist nicht möglich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wurde hierzu bereits eine Festsetzung im Bebauungsplan formuliert.</p> <p>Zur Sicherstellung der Erschließung des WA 2 wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
A.5.2	<p>Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit halten wir für unverzichtbar, zumal der Grad der individuellen Motorisierung in ländlich geprägten Kommunen hoch ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wurde hierzu bereits eine Festsetzung im Bebauungsplan formuliert.</p>
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt</b> (Schreiben vom 12.03.2019)	
A.6.1	<p>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des o.g. Be-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
bauungsplanes.		
A.6.2	Wir setzen voraus, dass die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC- Spülleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenschaften betrieben werden, sind nach § 13(4) TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
A.6.4	Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
A.6.5	Zu möglichen Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sollte zuständigkeitshalber das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz gehört werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Behörde wurde ebenfalls beteiligt.
<b>A.7 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt</b> (Schreiben vom 15.03.2019)		
A.7.1	Die Plangrundlage ist veraltet. Im Jahr 2017 wurde der im Plangebiet liegende Teil des Flurstücks 313 mit dem Flurstück 384 verschmolzen. Das aktuelle Flurstück 313 ist von der Planung nicht mehr betroffen.	Dies wird berücksichtigt. Die Katastergrundlage der Planzeichnung wurde aktualisiert. Zudem wurden diesbezüglich im textlichen Teil des Bebauungsplans redaktionelle Änderungen vorgenommen.
<b>A.8 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt</b> (Schreiben vom 15.02.2019)		
A.8.1	Durch die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird im bestehenden Wohngebiet eine Nachverdichtung im Bestand ermöglicht. Die Maßnahme der Innenentwicklung trägt zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei und wird deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.9 Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde</b> (Schreiben vom 13.03.2019)		
A.9.1	<b>Textteil:</b>	
A.9.1.1	<u>Ziffer 1.4</u>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird davon ausgegangen, dass es bei WA2 bei der gesetzlichen Regelung (Überschreitung GRZ um 50 % zulässig) bleibt, da im B-Plan diese Ausnahme nicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>Wie richtig wiedergegeben, bleibt es im WA2 bei der gesetzlichen Regelung gem. § 19 (4) Satz 2 BauNVO (Überschreitung der GRZ um 50 %).</p>
<p>A.9.1.2 <u>Ziffer 1.7.2</u></p>	<p>Satz 1: Zur Verdeutlichung könnte hinter „max. 1,5 m“ das Wort „Tiefe“ eingefügt werden.</p> <p>Satz 2: Zur Verdeutlichung könnte hinter „bis 0,5 m“ das Wort „Tiefe“ eingefügt werden.</p>	<p>Dies wurde berücksichtigt. Diese redaktionelle Ergänzung wurde vorgenommen.</p>
<p>A.9.1.3 <u>Ziffer 1.13.2</u></p>	<p>Wort „Hälfte“ prüfen.</p>	<p>Dies wurde berücksichtigt. Die redaktionelle Änderung wurde vorgenommen.</p>
<p>A.9.2 <b>Zeichn. Teil:</b></p>	<p>In der Planzeichnung ist die Bezeichnung für das Geh- Fahr- und Leitungsrecht falsch (in Legende und Textteil richtig).</p>	<p>Dies wurde berücksichtigt. Die redaktionelle Änderung wurde vorgenommen.</p>
<p>A.9.3</p>	<p>Ansonsten von hier aus keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.10 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b>                      (Schreiben vom 11.03.2019)</p>		
<p>A.10.1</p>	<p>Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Teningen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Belange der Müllabfuhr sowie auf die Belange der Abfallwirtschaft hin:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.10.2 <b>Belange der Müllabfuhr</b></p>	<p>„Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; (siehe Anlage).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.10.3 <b>Belange der Abfallwirtschaft</b></p>	<p>A.10.3.1 <u>Erdaushub:</u></p> <p>Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung und wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans / im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Gelän-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>deniveau ein Erdmassenausgleich vor Ort umgesetzt werden.</p> <p>Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.</p> <p>Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig</p> <p>Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch den historischen mittelalterlichen Bergbau vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten.</p> <p>Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartiger Erdaushub eingelagert werden kann.</p>	
A.10.4	Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.11 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</b> (Schreiben vom 06.11.2008)		
	<b>Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen</b>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1	<b>Anlass</b>  In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschweren sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.  Gründe sind der Trend zu <ul style="list-style-type: none"> <li>• schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum,</li> <li>• Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit,</li> <li>• Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen.</li> </ul> Diese Entwicklungen geben Anlass auf	Da das vorliegende Plangebiet bereits durch die Wilhelmstraße erschlossen ist, sind die Anforderungen an die Müllabfuhr und anderen Versorgungsfahrzeuge hinreichend gegeben.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.	
A.11.2	<p><b>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</b></p> <p>Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2.1	<p><b>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t).</li> <li>• Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.</li> <li>• Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren.</li> <li>• In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten.</li> <li>• In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen.</li> <li>• Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.</li> </ul>	Da das vorliegende Plangebiet bereits durch die Wilhelmstraße erschlossen ist, sind die Anforderungen an die Tragfähigkeit, den Querschnitt, die Sicherheit usw. der Straße gegeben.
A.11.2.2	<p><b>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</b></p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Ab-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Plangebiet ist bereits durch die Wilhelmstraße erschlossen, somit sind keine Stichstraßen bzw. Wege erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>fallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>	
A.11.3	<p><b>Folgerungen</b></p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Plangebiet ist bereits durch die Wilhelmstraße erschlossen, somit sind die Anforderungen an die Müllabfuhr gegeben.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	
<p><b>A.12 Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde</b>                      (Schreiben vom 25.02.2019)</p>		
A.12.1	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.13 Landratsamt Emmendingen - Bauleitplanung</b>                      (Schreiben vom 25.02.2019)</p>		
A.13.1	<p><b>Planunterlagen, Allgemeines</b></p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die vorgesehene Nachverdichtung wird unsererseits ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.2	<p><b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</b></p> <p>Der Flächennutzungsplan sieht für die überplante Fläche teilweise eine Mischbau- und teilweise eine Wohnbaufläche vor.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf abgrenzt und die Abweichungen nur gering sind, kann die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan bestätigt werden.</p>	<p>Wie richtig wiedergegeben, kann die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan, aufgrund der Parzellenunschärfe, entwickelt werden.</p>
A.13.3	<p><b>Weiteres Verfahren (Rechtskraft)</b></p> <p>Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen.</li> <li>- Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss.</li> <li>- Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes</li> </ul>	<p>Dies wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf	
A.13.4	<b>Hinweise</b>	
A.13.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Dies wird berücksichtigt.
A.13.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: <a href="mailto:peter.schneider@rpf.bwl.de">peter.schneider@rpf.bwl.de</a>	Dies wird berücksichtigt.
<b>A.14</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 04.03.2019)	
A.14.1	<b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.  Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:  Auf Grundlage der am LGRB vorhande-	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Kiese und Sande der Neuenburg-Formation unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.14.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (<a href="http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/">http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/</a>) wird hingewiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p>	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
<p><b>A.15 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 21.02.2019)</p>		
<p>A.15.1</p>	<p>Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein sind zur Planung der Gemeinde weder Bedenken, noch Anregungen zu äußern. Die Nachverdichtung innerörtlicher Flächen im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit der knappen Ressource Fläche wird begrüßt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.16 Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 06.03.2019)</p>		
<p>A.16.1</p>	<p>Wir begrüßen die Nachverdichtung im Bestand.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.17 Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 31</b> (Schreiben vom 13.03.2019)</p>		
<p>A.17.1</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Zur Versorgung der neu geplanten Gebäude mit einer Telekommunikationslinie der Telekom werden die Bauherren / Investoren gebeten sich frühzeitig für die Beauftragung des Hausanschlusses an den Bauherrensenservice der Telekom unter 08003301903 zu wenden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.18</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 22.02.2019)	
A.18.1	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet über das bestehende Leitungsnetz der Wilhelmstraße mit Erdgas versorgt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.19</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 26.02.2019)	
A.19.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Das Baugebiet ist überwiegend bebaut und wird über das vorhandene Freileitungs-Ortsnetz versorgt. Die mögliche Lückenbebauung wird ebenfalls über das Freileitungsnetz angeschlossen oder, soweit es technisch sinnvoll ist, über Erdkabel versorgt.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Der Bebauungsplan wird gem. §10 (3) bekannt gemacht und kann bei der Gemeinde eingesehen werden. Zudem erfolgt im Anschluss an das Verfahren eine Ergebnismitteilung nach § 3 (2) BauGB.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.20</b>	<b>Landesnaturausschutzverband BW</b> (Schreiben vom 14.03.2019)	
A.20.1	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.02.2019 und die Möglichkeit zu der Planung eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese erfolgt auch im Namen der dem LNV angeschlossenen Verbände sowie des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.2	<p>Nach der artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 26.11.2018 sind von den geplanten Baumaßnahmen Vögel und Fledermäuse betroffen. Der Bericht enthält alle erforderlichen Hinweise, um diese Arten während der Baudurchführung zu schützen. Zudem sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen wird im Plangebiet ein Schuppen, an dem ein Vogelnest festgestellt wurde, abgerissen. Außerdem werden mehrere Bäume gerodet. Der Verlust des Bruthabitats soll über die Anbringung eines Nistkastens Typ Halbhöhle von Schwegler an den neuen Gebäuden im Plangebiet ausgeglichen werden.</p> <p>Da im Zuge der Baumaßnahmen auch potentielle Zwischenquartiere von Fledermäusen in Form von Scheunen, Schuppen und Efeu entfernt werden, soll der entstehende Verlust von Habitatstrukturen durch das Aufhängen von zwei Fledermausflachkästen 1FF von Schwegler an den neuen Gebäuden im Plangebiet ausgeglichen werden.</p> <p>Wir bitten, darauf zu achten, dass diese Maßnahmen auch durchgeführt werden und die Kästen dauerhaft an den Gebäuden verbleiben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Maßnahmen wurden als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen und der Bauherr hat sich an die Festsetzungen des Bebauungsplans zu halten.</p> <p>Zusätzlich wurde durch die oben aufgeführte Anregung der Unteren Naturschutzbehörde der Hinweis aufgenommen, dass im Anschluss an die Umsetzung der Maßnahmen ein Nachweis zu erfolgen hat.</p>
<b>A.21</b>	<b>BUND-Kreisverband Emmendingen</b> (Schreiben vom 11.03.2019)	
	Der BUND-Regionalverband Südlicher Oberrhein hat uns Ihr Schreiben weitergeleitet. Wir haben zum Entwurf folgende Anmerkungen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21.1	Stellungnahmen gleichlautend wie vom Landesnaturschutzverband BW (siehe A.20).	Dies wird zur Kenntnis genommen.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung</b> (Schreiben vom 13.02.2019)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange</b> (Schreiben vom 06.03.2019)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV</b> (Schreiben vom 13.02.2019)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen</b> (Schreiben vom 11.03.2019)
<b>B.5</b>	<b>terraneis bw GmbH</b> (Schreiben vom 13.02.2019) – keine weitere Beteiligung
<b>B.6</b>	<b>Unitymedia BW GmbH</b> (Schreiben vom 15.03.2019)
<b>B.7</b>	<b>Gemeinde Reute</b> (Schreiben vom 15.03.2019) – keine weitere Beteiligung
<b>B.8</b>	<b>Gemeinde Riegel a.K.</b> (Schreiben vom 20.03.2019)
<b>B.9</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz</b>
<b>B.10</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 22 – Stadtsanierung, Wirtschaftsförderung</b>
<b>B.11</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.12</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 32</b>
<b>B.13</b>	<b>Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht</b>
<b>B.14</b>	<b>Abwasserzweckverband Untere Elz</b>
<b>B.15</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.16</b>	<b>Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl</b>
<b>B.17</b>	<b>Gemeinde Malterdingen</b>
<b>B.18</b>	<b>Stadt Emmendingen</b>

**C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.